

Klage der Regione Siciliana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Februar 2003

(Rechtssache T-60/03)

(2003/C 101/86)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Regione Siciliana hat am 20. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Giacomo Aiello (Avvocatura dello Stato).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2002) 4905 der Kommission vom 11. Dezember 2002 über die Streichung der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an einer infrastrukturellen Investition in Höhe von mindestens 15 Mio. ECU in Italien (Region Sizilien) und über die Rückzahlung des von der Kommission im Rahmen dieser Beteiligung geleisteten Vorschusses für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft die Streichung der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von 94 940 620 056 ITL an den Kosten für den Bau eines Stausees durch das Aufstauen des Flusses Gibbesi, wodurch eine zuverlässige Wasserversorgung des Industriegebiets, dessen Errichtung in der Gemeinde Licata vorgesehen war, und die Bewässerung eines Gebietes von ca. 1 000 ha sichergestellt werden sollte.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen Verstoß gegen Artikel 24 der Verordnung Nr. 4253/88 (EWG) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹⁾, weil die Entscheidung über die Streichung der Beteiligung auf der Annahme einer Änderung des Verwendungszwecks der Konstruktion beruhe; eine solche Änderung stelle keinen der in

Artikel 24 aufgeführten Umstände dar und sei im vorliegenden Fall nicht vorgenommen worden. Außerdem macht die Klägerin Folgendes geltend:

- Ermessensmissbrauch durch falsche Sachverhaltsdarstellung, denn mit der angefochtenen Entscheidung werde die gemeinschaftliche Beteiligung ohne Rechtsgrundlage gestrichen und ohne dass jedenfalls die tatsächlichen Voraussetzungen für eine etwaige Rechtfertigung der Entscheidung erfüllt wären;
- fehlende Begründung eines im vorliegenden Fall entscheidenden Punktes, denn die Kommission habe bei der finanziellen Verwaltung des Bauvorhabens Unregelmäßigkeiten und Probleme behauptet, die jedoch für die Streichung der gemeinschaftlichen Beteiligung ohne Bedeutung seien.

⁽¹⁾ Abl. L 193 vom 31.7.1993, S. 20.

Klage der Irwin Industrial Tool Company gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 18. Februar 2003

(Rechtssache T-61/03)

(2003/C 101/87)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Irwin Industrial Tool Company, Hoffman Estates (USA), hat am 18. Februar 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Graham Farrington, Solicitor.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Beklagten vom 20. November 2002 aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, die Anmeldung zur erneuten Prüfung der Gemeinschaftsmarke Nr. 1760867 an seine Prüfungsabteilung zurückzuverweisen, und/oder den Beklagten zu verurteilen, die Anmeldung an seine Beschwerdekammer zurückzuverweisen, um die Beschwerde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke zu prüfen, was sie für die ursprüngliche Beschwerde abgelehnt hat.